



Umsatzsteuer

Sämtliche Zahlungen der SKE können entweder ohne, oder aber zuzüglich Umsatzsteuer (Ust.) bezahlt werden. Darüber entscheiden die Empfänger selber, die entsprechend der gesetzlichen Regelung für ihre gesamten Jahreseinkünfte einheitlich vorgehen müssen:

. Begünstigter Steuersatz für Kunstschaffende

Lieferungen und Leistungen, somit Erwerb, Einfuhr und Tätigkeiten gegen Entgelt unterliegen in Österreich der Umsatzsteuer in Höhe von 20%.

Für die Tätigkeit als KünstlerIn gilt aber ein begünstigter Steuersatz von nur 10% ¹. Zu Honoraren für musikalische/künstlerische Tätigkeiten sind also nur 10% Ust. zu verlangen und an das Finanzamt abzuführen.

. Unechte Befreiung von der Umsatzsteuer

Die sog. 'Kleinunternehmerregelung' ² ist auf Selbständige und Unternehmer mit Sitz in Österreich beschränkt. Sie sieht eine unechte Befreiung von der Umsatzsteuer für Jahreseinkünfte (Umsätze) bis zur Gesamtsumme von €30.000,- (netto, also ohne Ust.) vor. Real ist aber Umsatzsteuer 'mitzudenken' ³, daher lauten diese Obergrenzen €33.000,- (= inkl. 10% für Kunstschaffende) bzw. €36.000,- (= inkl. 20% für alle anderen). Für darunter liegende Jahreseinkünfte (Umsätze) kann als Verwaltungsvereinfachung auf den Ausweis (auf Honorarnoten) und das Inkasso von Umsatzsteuer sowie auf die Zahlung dieser Umsatzsteuer an das Finanzamt verzichtet werden. Eine einmalige Überschreitung bis zu €37.950,- (inkl. 10% Ust. für Kunstschaffende) bzw. €41.400,- (inkl. 20% Ust. für Betriebe und Gewerbetreibende) bleibt ohne Folgen. Überschreitet der Jahresgesamturnsatz innerhalb von fünf Kalenderjahren die Summe von €30.000,- (netto) ein zweites Mal, gilt in der Folge Umsatzsteuerpflicht.

Wer diese 'Kleinunternehmerregelung' in Anspruch nimmt, verzichtet somit auf den Ausweis, aber auch auf die zusätzliche Verrechnung von Umsatzsteuer (daher 'unechte' Befreiung).

. Option auf Regelbesteuerung / Vorsteuerabzug

Wer Umsatzsteuer zu den Einkünften verrechnet, also ausweist, kassiert und abführt, kann seinerseits auch Umsatzsteuer vom Finanzamt als sog. Vorsteuer zurückverlangen. Dies gilt für alle bezahlten, inländischen Rechnungen, die im Rahmen des Berufs oder Betriebs (zuzüglich 20% Ust.) beglichen worden sind. Wer regelmäßig höhere berufliche Ausgaben und Anschaffungen tätigt, kann daher auf Regelbesteuerung optieren. (Diese Entscheidung ist dann für fünf Jahre bindend.) Damit ist zwar freiwillig 10% Umsatzsteuer für alle künstlerischen Einkünfte zu bezahlen (und somit möglichst von den Auftraggebern zu fordern), gleichzeitig aber die Rückforderung der bezahlten 20% Umsatzsteuer auf inländische 'Musikrechnungen' möglich (Vorsteuerabzug).

Zur Geltendmachung der Umsatzsteuer innerhalb der EU bedarf es einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (UID-Nr.), die teilt das zuständige Finanzamt zu.

Zur Übersicht ist zu empfehlen, die Jahreseinnahmen den Jahresausgaben gegenüber zu stellen. Die Option auf Regelbesteuerung, die den Vorsteuerabzug erlaubt, wird sich dabei oft als vorteilhaft erweisen.

Paragrafen im Umsatzsteuergesetz 1994:

¹ §10 (2) 5 UstG.

² §6 (1) 25 bzw. 27 UstG.

³ Erkenntnis des VwGH 98/14/0057 vom 28.10.1998; BMF in Rz 995 UStR

Information:

SKE | Ungargasse 11/9 | 1030 Wien
T (01) 71 36 936 | F (01) 717 87-659

markus.lidauer@aume.at